

Weisung für das Meldewesen der Arbeitgeber

Gültig ab: 01.06.2023

Allgemeines: Die Pensionskasse versichert die ihr angehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod. Sie führt für ihre Mitglieder als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische Versicherung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch.

Die vorliegende Weisung soll Sie bei der Bewältigung des Melde- und Mutationswesens unterstützen.

Mutationen: Damit wir den Versichertenbestand jedes einzelnen Arbeitgebers korrekt und zuverlässig führen können, sind wir auf Ihre Informationen angewiesen. Bitte melden Sie uns folgende Mutationen umgehend über unser Meldetool PKNWi:

- ⇒ Ein- und Austritte
- ⇒ Alterspensionierungen
- ⇒ Zivilstandesänderungen
- ⇒ Änderungen der Personen-Stammdaten
- ⇒ Lohnmeldungen
- ⇒ Unbezahlte Urlaube, die länger als einen Monat dauern
- ⇒ Planänderungen (besondere Sparpläne)

Folgende Meldungen können uns über eine Mailnachricht gesandt werden:

- ⇒ Weiterarbeit über Alter 65 hinaus
 - ⇒ IV-Anmeldungen und Bezug von Renten der Eidg. Invalidenversicherung
 - ⇒ Ende der Lohnfortzahlung oder Taggeldzahlung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit
-

Obligatorisch versicherte Personen: Alle Arbeitnehmer/Innen, welche

- ⇒ einen Jahreslohn von mind. CHF 22'050.00 (Eintrittsschwelle) erzielen,
- ⇒ einen befristeten Arbeitsvertrag für länger als 3 Monate oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingegangen sind,
- ⇒ mehrere aufeinanderfolgende befristete Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber haben, die insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch mehr als 3 Monate beträgt,
- ⇒ keine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen.

Beginn der Versicherung: Risikoversicherung:
⇒ 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahres

Altersversicherung:
⇒ 01.01. nach Vollendung des 24. Altersjahres

Der Eintritt in unsere Pensionskasse ist jederzeit möglich, auch untermonatig.

Mehrfachanstellungen: Ist eine Person bei mehreren uns angeschlossenen Arbeitgebern gleichzeitig tätig und erzielt sie bei keinem Arbeitgeber ein Einkommen, welches isoliert betrachtet die Eintrittsschwelle übersteigt, so können auf Wunsch der arbeitnehmenden Person die einzelnen Einkommen zusammengezählt werden. Wird die Eintrittsschwelle so erreicht, kann die Person versichert werden.

Jeder Arbeitgeber meldet den bei ihm erzielten Lohn der betreffenden Person. Die Leistungen für die versicherte Person setzen sich aus der Summe aller versicherten Besoldungen zusammen.

Wird eines der Anstellungsverhältnisse gekündigt oder erfolgt eine Lohnreduktion, sodass der zusammengezählte Lohn neu nicht mehr die Eintrittsschwelle übersteigt, erfolgt in allen Anstellungsverhältnissen der Austritt aus der Pensionskasse.

Besondere Sparpläne: Zusätzlich zum Standardplan besteht die Möglichkeit, mittels eines Beitritts zu einem besonderen Sparplan zusätzliche Sparbeiträge (2%, 3% oder 4%) zu leisten.

Es ist Obliegenheit der Arbeitgeber, darüber zu entscheiden, ob und falls ja welche Arbeitnehmergruppen einem zusätzlichen Sparplan beitreten. Selbstverständlich steht es dem Arbeitgeber auch frei, die gesamte Belegschaft einem zusätzlichen Sparplan zuzuweisen. Sollten Sie sich jedoch für die Gliederung nach Arbeitnehmergruppen entscheiden, sind objektive Kriterien anzuwenden (z. B. Lohnhöhe).

Planwechsel können jeweils nur auf den 1. Januar erfolgen. Die Meldung muss uns spätestens mit der Meldung über die Januar-Löhne gemacht werden.

Auch ein Planwechsel innerhalb der zusätzlichen Sparpläne oder einen Wechsel zurück in den Standardplan ist lediglich auf den Beginn des Kalenderjahres möglich.

Lohnmeldungen: Der Jahreslohn wird zu Beginn des Arbeitsverhältnisses resp. bei laufenden Anstellungen jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Bei Arbeitsverhältnissen, die weniger als ein Jahr dauern, ist der AHV-Jahreslohn auf die Jahresbasis hochzurechnen.

Bei versicherten Personen mit schwankenden Pensen bzw. mit schwankendem Gehalt (u. U. Arbeitsverhältnisse im Stundenlohn), muss zu Beginn des Jahres resp. des Arbeitsverhältnisses ein Durchschnittslohn zum Voraus definiert werden (Pränumerandomethode). Sollte sich ein nach der Pränumerandomethode festgesetzter Lohn im Nachhinein als nicht zutreffend erweisen, entfällt eine rückwirkende Lohnkorrektur. Die Erkenntnisse aus der Lohndifferenz werden bei der Festlegung des Lohnes für das Folgejahr berücksichtigt.

Unterjährige Lohnanpassungen: Lohnanpassungen während des Jahres werden in der Regel auf Beginn des mit der Lohnanpassung zusammenfallenden Monats berücksichtigt.

Versicherte Besoldung: Jahres-Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn), zuzüglich versicherungspflichtige Zulagen (vgl. Weisung über die gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile), abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 30 % des Bruttolohns, maximal CHF 25'725.00.

Beispiel:

Pensum 100%

Pensum 50%

CHF 90'000.00

AHV-Jahreslohn

CHF 45'000.00

CHF 25'725.00

Koord.-Abzug 30%, max. 25'725

CHF 13'500.00CHF 64'275.00

Versicherte Besoldung

CHF 31'500.00

Beitragsberechnung:

Im Standardplan gelten folgende Beitragssätze in Prozent der versicherten Besoldung für die Finanzierung der Alters- und Risikoleistungen sowie der Verwaltungskosten (Anhang 1 Vorsorgereglement):

Plan Standard

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes					
	Sparbeiträge (Plan Standard) (% versicherter Lohn Sparen)			Risikobeiträge (% versicherter Lohn Risiko)		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 - 24	-	-	-	1.5	1.5	3.0
25 - 29	6.0	6.5	12.5	1.5	1.5	3.0
30 - 34	7.0	7.5	14.5	1.5	1.5	3.0
35 - 39	8.0	8.5	16.5	1.5	1.5	3.0
40 - 44	9.0	9.5	18.5	1.5	1.5	3.0
45 - 49	11.0	11.5	22.5	1.5	1.5	3.0
50 - 54	12.5	13.0	25.5	1.5	1.5	3.0
55 - 65	13.5	14.0	27.5	1.5	1.5	3.0
66 - 70	8.5	9.0	17.5	1.5	1.5	3.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die paritätisch finanzierten Sparbeiträge der besonderen Sparpläne betragen für alle Altersklassen:

Plan 2 Plus: +2%

Plan 3 Plus: +3%

Plan 4 Plus: +4%

Beispiel:

Beitragsabrechnung einer versicherten Person mit Alter 36 im Standard-Plan

AHV-Jahreslohn (Annahme)

CHF 73'710.00

Koordinationsabzug 30%, max. 25'725

CHF 22'113.00

Versicherte Besoldung

CHF 51'597.00

Monatlicher Arbeitnehmerbeitrag (9.5%) gerundet

CHF 408.50

 $(51'597.00 \times 9.5\%) / 12 = 408.47625 \rightarrow$ Rundung auf 5 Rp.:

408.50

Jahresbeitrag Arbeitnehmer (408.50×12)

CHF 4'902.00

Monatlicher Arbeitgeberbeitrag (10%) gerundet

CHF 430.00

 $(51'597.00 \times 10\%) / 12 = 429.975 \rightarrow$ Rundung auf 5 Rp.:

430.00

Jahresbeitrag Arbeitgeber (430.00×12)

CHF 5'160.00

Die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) sind durch den Arbeitgeber geschuldet. Die entsprechende Abrechnung mit dem Arbeitnehmer nimmt der Arbeitgeber vor.

Unbesoldeter Urlaub: Während eines unbezahlten Urlaubes von mehr als einem Monat kann die versicherte Person die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 6 Monaten ab Urlaubsbeginn durch einen Vertrag mit der Pensionskasse beibehalten. Die versicherte Person verpflichtet sich in diesem Fall, eine Abredeversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubes, längstens aber für 6 Monate, abzuschliessen. Die versicherte Person hat die eigenen Risikobeiträge und die Risikobeiträge des Arbeitgebers für die gesamte Dauer des unbezahlten Urlaubes, längstens jedoch für 6 Monate, im Voraus zu leisten. Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes unmittelbar vor Beginn des unbezahlten Urlaubes berechnet.

Wir bitten Sie, uns die Meldung über den unbezahlten Urlaub möglichst frühzeitig vor Urlaubsbeginn einzureichen sowie auch das entsprechende Merkblatt der versicherten Person rechtzeitig auszuhändigen. Damit ermöglichen Sie der versicherten Person bei Interesse rechtzeitig eine Risikoversicherung abzuschliessen.

Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer sind die ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. Eine Meldung des Urlaubs uns gegenüber entfällt somit.

Jahreswechsel: Bitte melden Sie uns die neuen Jahreslöhne für das kommende Jahr jeweils bis spätestens Ende Januar. Sobald wir diese erfasst haben, erhalten Sie von uns eine provisorische Beitragsabrechnung.

Alle beitragsrelevanten Mutationen sind uns sofort zu melden. Die definitiven Beiträge per 31.12. überprüfen Sie bitte bis spätestens am ca. 10. Januar mit unserer Liste „Beitragsliste“ in unserem Online-Tool PKNWi. Stimmen die Beiträge überein, melden Sie uns dies, damit wir Ihnen die definitive Beitragsabrechnung zur Unterschrift zustellen können. Stimmen die Beiträge nicht überein, nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit wir die Differenzen besprechen können. Sobald wir diese kontrolliert und erfasst haben, erhalten Sie von uns die definitive Beitragsabrechnung für das abgelaufene Jahr. Ein allfälliger Beitragsausstand muss innert 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens beglichen werden.

Wir informieren Sie jeweils im November über die genauen Meldedaten im Rahmen des Jahresabschlusses.

Ende der Versicherung: Der Versicherungsschutz endet
⇒ mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive
⇒ mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle

Austritte aus der Pensionskasse sind jederzeit möglich, das heisst auch untermonatig.

Ein Austritt nach Vollendung des 58. Altersjahres löst grundsätzlich den Anspruch auf Altersleistungen aus. Dementsprechend ist dem Versicherten der „Fragebogen Pensionierung“ auszuhändigen. Ausser, er ist weiterhin berufstätig und verlangt daher die Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder er meldet sich arbeitslos. In diesen Fällen ist ihm der „Austrittsfragebogen“ abzugeben.

Die vorliegenden Weisungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend für die Bestimmungen ist das Reglement der Pensionskasse des Kantons Nidwalden.

Falls Fragen oder Unklarheiten bestehen, kontaktieren Sie uns bitte. Wir helfen Ihnen gerne weiter.